

N1

Datum 10. August 2022
Bearbeiter: [REDACTED]
Gesch-Z.: LFU-T13-
3841/873+10#251986/2022
Hausanschluss: +49 335 60676 [REDACTED]
Fax: +49 335 560-3146

T13

8 WEA, Fa. WP Booßen GmbH & Co. KG, Standort 15234 Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 138, Flurstücke 321, 324, 326, 290 und 291, 285, 296, 311, 671 (Reg-Nr.: G04921)

Ergänzende Unterlagen, Nachforderungen

Zu dem o.a. Vorhaben gebe ich folgende Stellungnahme ab:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan-35-001 „Windpark nördlich der B5“, K&S Umweltgutachten vom 26.10.2021 und vom 04.04.2022

Die Erfassung erfolgte im Jahr 2020 (AFB, u.a. Seite 20). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2023 verwendet werden.

- Entomologische Untersuchungen an Waldameisen 2020 für den B-Plan-35-001 „Windpark nördlich der B5, K&S Umweltgutachten vom 07.05.2021

Die Erfassung erfolgte im Jahr 2020 (Seite 5). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2023 verwendet werden.

- Erfassung und Bewertung der Brutvögel für den B-Plan-35-001 „Windpark nördlich der B5“, K&S Umweltgutachten vom 07.05.2021

Die Erfassung erfolgte im Jahr 2020 (Seite 12). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2023 verwendet werden.

- Erfassung der Zug- und Rastvögel im Bereich des B-Planes BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, K&S Umweltgutachten vom 07.05.2021

Die Erfassung erfolgte in den Jahren 2020/2021 (Seite 3). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2024 verwendet werden.

- Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit zum B-Plan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, K&S Umweltgutachten vom 12.05.2021

Die Erfassung erfolgte in den Jahren 2020/2021 (Seite 7). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2024 verwendet werden.

- Faunistischer Fachbericht Chiroptera für den B-Plan BP-35-001, Endbericht 2020, K&S Umweltgutachten vom 21.05.2021

Die Erfassung erfolgt im Jahr 2020 (Seite 18-20). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2023 verwendet werden.

- Herpetologische Untersuchung 2020 für den B-Plan BP-35-001 „Windpark nördlich der B5“, K&S Umweltgutachten vom 21.05.2021

Die Erfassung erfolgt im Jahr 2020 (Seite 6). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2023 verwendet werden.

- Windpark Wulkow-Booßen, UVP-Bericht inklusive Anlagen, IDN vom 10.11.2021 und vom 17.06.2022 und Anhang 2 – Maßnahmenblätter – inklusive Karte

Die Erfassung erfolgte in den Jahren 2020/2021 (Seite 25 ff). Die zugrundeliegenden Daten sind somit aktuell und können bis 2024 verwendet werden.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N 1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

I. Eingriffsregelung

Die Errichtung von acht WEA vom Typ General Electric (GE) mit einer Gesamthöhe von 240 m, Nabenhöhe 161m und einem Rotordurchmesser von 158 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

a) Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Reptilien:

Der Antragsteller plant die Vermeidungsmaßnahme VASB1 – Bauzeitenbeschränkung Zauneidechse / Schutzzaun (siehe AFB vom 04.04.2022, Seite 96, Tabelle 8 und Seite 99). Die Maßnahme ist geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (UVP, Seite 150). Vorhabenbedingt werden keine potenziellen Winterquartiere in Anspruch genommen (UVP vom 17.06.2022, Seite 120 und 154, AfB vom 04.04.2022, Seite 26).

Fledermäuse:

Da ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, plant der Antragsteller die Vermeidungsmaßnahme VASB2 – Implementierung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus (Abschaltzeiten). Die Maßnahme ist geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden (UVP, Seite 150). Darüber hinaus plant der Antragsteller die Maßnahme VASB8 – Sicherung von Höhlen- oder Quartierbäumen (UVP-Bericht vom 17.06.2022, Seite 155). Die Maßnahmen sind geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Avifauna:

Drei Brutplätze des Weißstorchs befinden sich innerhalb des Restriktionsbereiches vom 3.000 m.

- Gemäß Pkt. 2 des Anlage 2 des TAK-Erlasses vom 15.09.2018 sind mindestens 10 halbtägige (≥ 6 Stunden) Beobachtungen durchzuführen. Diese sind in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten und müssen nachgereicht werden.

Die bauvorbereitenden Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich außerhalb der Brutzeit der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel durchzuführen. Hierzu plant der Antragsteller eine Bauzeitenregelung außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 31.08 und für den Mäusebussard vom 20.02. bis 15.11. eines jeden Jahres. Die Vermeidungsmaßnahme VASB3 – Bauzeitenbeschränkung – ist geeignet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Ein Abweichen von der Bauzeitenregelung für den Mäusebussard ist aufgrund des Niststättenerlasses (Kategorie 2) nicht möglich.

Darüber hinaus plant der Antragsteller die Vermeidungsmaßnahme VASB4 – Turmfussgestaltung. Für diese Maßnahme gibt es laut der jüngsten Rechtsprechung keine Rechtsgrundlage mehr. Die Maßnahme kann jedoch freiwillig seitens des Vorhabenträgers durchgeführt werden.

Des Weiteren plant der Antragsteller die temporäre Abschaltung der WEA 1, 4 und 7 während der Ernte- und Mäharbeiten (VASB5) sowie die Vermeidungsmaßnahme VASB6 – Deattraktivierung der Kranstellflächen. Die Überarbeitung der beiden Maßnahmen wurde geprüft. Diese können nunmehr anerkannt werden (siehe AFB vom 04.04.2022, Seite 97, 104 und 105).

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Mäusebussard zu vermeiden, plant der Antragsteller die Maßnahme VASB7 – Brutbedingte Abschaltung für den Mäusebussard – für die WEA 1 (siehe AFB vom 04.04.2022, Seite 76, 97 und 106).

- Der fachgutachterliche Nachweis, dass der Brutplatz nicht besetzt ist, ist zum 01.05. eines jeden Jahres dem LfU, N1 vorzulegen.

Vegetation:

Laut UVP-Bericht plant der Antragsteller keine Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Vegetation (UVP, Seite 141 ff).

Folgende Regelungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind in den Bescheid aufzunehmen:

Fledermäuse Abschaltzeiten:

Die WEA 1 bis 8 sind im Zeitraum vom 15.07. bis 15.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s
- b. bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark
- c. kein Niederschlag.

Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Als Hinweis kann dann in die Genehmigung aufgenommen werden:

Eine Änderung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und/oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen nachweist, dass an den konkreten Anlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die genaue Untersuchungsmethodik wird auf Vorschlag des Antragstellers vor Beginn der Untersuchungen vom LfU festgelegt.

b) Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigung des Schutzgutes Avifauna:

Um den Verlust von Teillebensräumen von Brutvögeln (Feldlerche) zu kompensieren plant der Antragsteller die Maßnahme A7 (Feldlerchenfenster) auf einer Fläche von 15 ha.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Vegetation:

Gemäß dem UVP-Bericht vom 17.06.2022 (Seite 44) müssen im Rahmen der Zuwegung vier Bäume beseitigt werden. Dabei handelt es sich nur bei der Esche um einen Alleebaum. Die Beseitigung der Bäume erfordert eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (§ 6 BaumSchVOFF). Diese wurde beantragt. Insgesamt sollen 17 Ersatzbäume gepflanzt werden (siehe UVP-Bericht vom 17.06.2022, Seite 164, Tabelle 9-4).

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen (UVP, Seite 154 ff) durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 43.110 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 23.519 m²), insgesamt davon

Fundament:	3.928 m ² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen / Zuwegung:	39.182 m ² (Teilversiegelung) – 19.591 m ² (Vollversiegelung)

Zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden plant der Antragsteller folgende Maßnahmen:

Maßnahme A2.1	Anpflanzung einer Feldhecke (680 m ²)
Maßnahme A2.2	Anpflanzung einer Feldhecke (3.000 m ²)
Maßnahme A3.1.1	Extensivierung von Acker in Grünland (6.200 m ²)
Maßnahme A3.1.2	Extensivierung von Acker in Grünland (17.400 m ²)
Maßnahme A3.3.2	Extensivierung von Acker in Grünland (5.400 m ²)
Maßnahme A3.4	Extensivierung von Acker in Grünland (4.900 m ²)
Maßnahme A6.1	Anlage eines Blühstreifens (13.500 m ²)
Maßnahme A6.2	Anlage eines Blühstreifens (5.200 m ²)
Maßnahme A6.3	Anlage eines Blühstreifens (7.600 m ²)

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Schutzgut Boden können durch die geplanten Maßnahmen kompensiert werden.

Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der Windkraftanlagen umzusetzen.

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

Gehölzpflanzung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Gehölze entsprechend Maßnahme (A2.1 bzw. A2.2) des UVP-Berichtes des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Extensivierung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Entwicklung extensiven Grünlands entsprechend Maßnahme (A3....) des UVP-Berichtes des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Entwicklung des extensiven Grünlandes gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

Nach erfolgter Eintragung ins Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild:

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt (siehe Punkt Ersatzzahlung).

1. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
 - a. Sofern in die Brutzeit hineingebaut wird (gilt nicht für den Mäusebussard), ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

- b. Die Errichtung der Reptilien-Schutzzäune ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens nach Errichtung der WEA vorzulegen.
- c. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zum 01.07. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum (15.07. bis 15.09.) vorzulegen.
- d. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:

Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird)

Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

- e. Die Änderung des Feldblockkatasters für die o.a. Maßnahmen (Extensivierung Acker in Grünland und Anlage von Blühstreifen) ist bis zum 31.12. des 1. Umsetzungsjahres nachzuweisen.

2. Der Baubeginn ist spätestens 10 Tage vor Baubeginn beim Referat N1 anzuzeigen.

c) Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windkraftanlagen nicht vor.

Auch in Bezug auf die verbleibenden Beeinträchtigungen beim Schutzgut Boden (Boden allgemeiner Funktionsausprägung) gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB im konkreten Fall nicht vor.

Der Eingriff ist zulässig.

d) Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da vorliegend Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Für jede WEA wurde entsprechend ihres Flächenanteils an den einzelnen Wertstufen ein Zahlwert je Anlagenmeter ermittelt (siehe UVP-Bericht, Seite 159 bis 162). Diese wurden geprüft und können im Ergebnis bestätigt werden. Für die einzelnen WEA ergibt sich daher folgende Ersatzzahlung:

WEA1 -	105.577,28 €
WEA2 -	106.615,99 €
WEA3 -	108.838,01 €
WEA4 -	106.688,29 €
WEA5 -	108.560,86 €
WEA6 -	105.507,39 €
WEA7 -	106.478,62 €
WEA8 -	107.866,78 €

Es ergibt sich eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von: 856.133,22 €

Sofern nicht alle acht WEA gemeinsam errichtet werden, ist der jeweilige o.a. Betrag pro errichteter WEA zu zahlen. Folgende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Die Ersatzzahlung wird für die

WEA1 -	105.577,28 €
WEA2 -	106.615,99 €
WEA3 -	108.838,01 €
WEA4 -	106.688,29 €
WEA5 -	108.560,86 €
WEA6 -	105.507,39 €
WEA7 -	106.478,62 €
WEA8 -	107.866,78 €

festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Ersatzzahlung ist für jede WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

II. Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiellrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Im Abstand von ca. 170 m zur WEA 1 befindet sich der Horst eines Mäusebussards (siehe AFB, Seite 55 und Karte D).

Der Mäusebussard nutzt i. d. R. seine Fortpflanzungsstätte jährlich wieder (siehe auch Niststättenerlass Brandenburg¹). Wegen der großen Nähe des Horstes zur WEA 1 ist bei Errichtung und Betrieb der geplanten WEA von einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszugehen, da zum einen von einer Aufgabe der Fortpflanzungsstätte sowie ggf. Verlust der laufenden Brut auszugehen ist und zum anderen in unmittelbarer Nähe des Horstes zu einer WEA das Tötungsrisiko für Alt- und Jungvögel deutlich erhöht ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig, eine Störung durch WEA, die zu einer Meidung der Anlagen führen würde, ist für die Art Mäusebussard nach vorliegendem Kenntnisstand nicht zu beobachten (keine Meidungseffekte festzustellen).

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden plant der Antragsteller die Vermeidungsmaßnahme VASB7 – Brutbedingte Abschaltung für den Mäusebussard – für die WEA 1 (siehe AFB vom 04.04.2022, Seite 76, 97 und 106). Durch diese Maßnahme kann das signifikant erhöhte Tötungsrisiko gesenkt werden, da die WEA 1 zum relevanten Zeitpunkt abgeschaltet bleibt, sofern eine Brut erfolgt.

¹ Anlage 4 des Windkrafteerlasses „Beachtung naturschutzfachlicher belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“: Erlass zum Vollzug des §44 Abs. 3 BNatSchG (Niststättenerlass) v. 15.09.2018

Fledermäuse:

Im Gebiet wurden fünf schlaggefährdeten Fledermausarten regelmäßig nachgewiesen. Die Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben verletzt werden. Durch Festsetzung von Abschaltzeiten, die durch die festgelegten Höhenaktivitätsmessungen überprüft werden können, kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

III. Schutzgebiete

Das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ befindet sich im Abstand von ca. 925 m. Alle weiteren Schutzgebiete („Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ und „Mittlere Oderniederung“) befinden sich in einem größeren Abstand. Im Rahmen einer Vorprüfung (12.05.2021) konnte ausgeschlossen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der o.a. Schutzgebiete eintreten.

■■■■■

Dieses Dokument wurde am 10. August 2022 durch ■■■■■ schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.